

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

---

Nr.: 17/2007

Düsseldorf, den 24. September 2007

---

- Seite 3 Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Weiterbildenden Studiengang Gewerblicher Rechtsschutz mit dem Abschluss eines legum magistra / magister (LL.M. Gewerblicher Rechtsschutz) der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. September 2007
- Seite 7 Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Studiengang Gewerblicher Rechtsschutz mit dem Abschluss eines legum magistra / magister (LL.M. Gewerblicher Rechtsschutz) der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. September 2007
- Seite 9 Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science-Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. September 2007
- Seite 11 Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Biologie mit dem Abschluss Bachelor an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. September 2007
- Seite 14 Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. September 2007

Seite 29 Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. September 2007

Seite 31 Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 20. September 2007

**Erste Ordnung zur Änderung der  
Studienordnung für den Weiterbildenden Studiengang  
Gewerblicher Rechtsschutz mit dem Abschluss  
eines legum magistra / magister (LL.M. Gewerblicher Rechtsschutz)  
der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 20. SEP. 2007**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Studienordnung für den Weiterbildenden Studiengang Gewerblicher Rechtsschutz mit dem Abschluss eines legum magistra / magister (LL.M. Gewerblicher Rechtsschutz) der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.07.2001 wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

Nach dem Wort „Teilnahmezertifikat“ werden die Worte „oder eine Teilnahmebescheinigung“ eingefügt.

**2. § 4 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 wird „30“ ersetzt durch „25“.

b) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „dem Prädikat“ ersetzt durch die Worte „der Endnote“ und die Worte „in der 1. Juristischen Staatsprüfung“ werden ersetzt durch die Worte „in der ersten juristischen Staatsprüfung bzw. ersten Prüfung“.

- c) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:  
„Bewerberinnen und Bewerber, die keine erste juristische Staatsprüfung bzw. erste Prüfung abgelegt haben, können zugelassen werden, wenn sie mit herausragendem Erfolg eine berufsqualifizierende Abschlussprüfung eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit an einer deutschen oder ausländischen Hochschule oder die Patentanwaltsprüfung abgelegt haben. Über die Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.“
- d) Als neuer Absatz 5 wird eingefügt:  
„Wurde der berufsqualifizierende Abschluss nicht im deutschsprachigen Raum erworben, muss die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt, um den Weiterbildenden Studiengang erfolgreich abschließen zu können. Ob die nachgewiesenen Sprachkenntnisse genügend sind, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.
- aa) Im neuen Absatz 6 werden die Worte „mit 1. Juristischer Staatsprüfung“ ersetzt durch die Worte „mit erster juristischer Staatsprüfung bzw. erster Prüfung“ und die Worte „des Absatzes 3“ werden ersetzt durch „des Absatzes 3 Satz 1“.
- bb) Im neuen Absatz 6 wird als neuer Lit. (b) eingefügt:  
„(b) wenn sie die zweite juristische Staatsprüfung mindestens mit der Endnote „befriedigend“ absolviert haben, oder“.
- cc) Der bisherige Lit. (b) wird zu Lit. (c).
- f) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 7.
- aa) Im neuen Absatz 7 wird der bisherige Satz 3 zu Satz 2. Im bisherigen Satz 2 und neuen Satz 3 werden die Worte „des Studienergebnisses und der Studiendauer“ ersetzt durch die Worte „der Ergebnisse in der ersten juristischen Staatsprüfung bzw. ersten Prüfung und der zweiten juristischen Staatsprüfung sowie unter Berücksichtigung der

Studiendauer“.

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt: „ Die erste Staatsprüfung bzw. erste Prüfung und die zweite Staatsprüfung werden als gleichwertig angesehen. Hat ein Bewerber beide Prüfungen abgelegt, wird die Prüfung mit dem besten Ergebnis berücksichtigt. Besondere berufliche Erfahrungen können insbesondere durch eine einschlägige Fachanwaltsausbildung oder berufliche Tätigkeit mit Schwerpunkt im Gewerblichen Rechtsschutz als Rechtsanwalt, Patentanwalt oder Unternehmensjurist nachgewiesen werden. Bei gleicher fachspezifischer Eignung entscheiden die besseren Prüfungsergebnisse.“

g) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 8.

### **3. § 6 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 1 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „oder eine schriftliche Arbeit (Klausur, Testat)“ eingefügt.

### **4. § 7 wird wie folgt ergänzt:**

Nach Absatz 3 wird Absatz 4 neu eingefügt: „(4) Teilnehmern, die nur an einzelnen Veranstaltungen der Grundlagenphase oder der Vertiefungsphase erfolgreich teilgenommen haben, wird auf Antrag eine Teilnahmebescheinigung erteilt.“

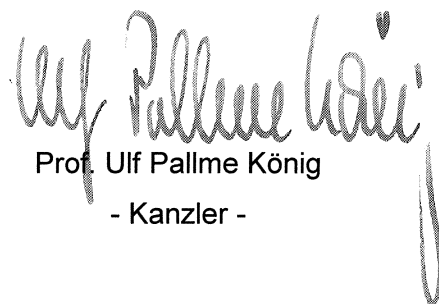
**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 19.06.2007.

Düsseldorf, den 20. SEP. 2007

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf  
In Vertretung



Prof. Ulf Pallme König  
- Kanzler -

**Erste Ordnung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Studiengang  
Gewerblicher Rechtsschutz mit dem Abschluss  
eines legum magistra / magister (LL.M. Gewerblicher Rechtsschutz)  
der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

vom 20. SEP. 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Studiengang Gewerblicher Rechtsschutz mit dem Abschluss eines legum magistra / magister (LL.M. Gewerblicher Rechtsschutz) der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10.07.2001 wird wie folgt geändert:

**1. § 1 wird wie folgt geändert:**

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Die Zulassung zum Weiterbildenden Studiengang erfolgt unter den in der Studienordnung für den Weiterbildenden Studiengang „Gewerblicher Rechtsschutz“ geregelten Voraussetzungen“.
- b) Absatz 4 entfällt.

**2. § 5 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 3 werden die Worte „einer juristischen Staatsprüfung“ durch die Worte „der ersten Prüfung bzw. einer juristischen Staatsprüfung“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 19.06.2007.

Düsseldorf, den 20. SEP. 2007

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf  
In Vertretung



Prof. Ulf Pallme König

- Kanzler -



**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
Studiengang Bachelor of Science-Biologie  
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

vom ~~2~~ 0. SEP. 2007

Aufgrund des §2 Abs.4 und des §64 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW.S.474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science - Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30. August 2004, zuletzt geändert am 31. Januar 2006, wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 4 Absatz 1 Nr. 1 wird die Zahl „71“ durch die Zahl „52“ ersetzt. Im Weiteren werden in Absatz 4 die Worte „§ 66 Abs. 4 Satz 2 HG“ durch die Worte „§ 49 Abs. 6 HG“ ersetzt.
- 2.) § 15 Absatz 1 lautet wie folgt:

(1) Folgende aufgeführte Module sind Gegenstand von studienbegleitenden, kreditierten Prüfungen:

Module	Zahl der Kreditpunkte
<b>Vorbereitungsphase</b>	
Bio1: Zell- und Molekularbiologie	8
Bio2: Botanik	10
Math: Mathematik	6
Bio3: Zoologie	10
Chem 1: Allg. u. anorg. Chemie	12
Chem 2: Organische Chemie	12
<b>Aufbauphase</b>	
Bio 4: Biochem. u. biophy. Grundlagen der Biol.	6
Bio5 : Neurobiologie u. Zoophysiologie	7
Bio 6: Mikrobiologie	9
Phys : Exp. Physik	10
Bio 7: Genetik	9
Bio 8: Biodiversität, Ökologie u. Evolution	7
Bio 9: Entwicklungsbiologie	5
Bio 10: Physiologie u. Biochemie der Pflanzen	9
<b>Qualifizierungsphase</b>	
Bio-Wahl-Veranstaltungen	28
Berufsbildende Qualifikationen	13
Englisch	3
Bachelor-Seminar	4
Bachelorarbeit	12

In §7 StudO werden die Veranstaltungen der Qualifizierungsphase näher definiert.  
Module der Aufbauphase können erst begonnen werden, wenn folgende Module erfolgreich abgeschlossen wurden: Bio1, Bio2, Bio3, Math und Chem 1.  
Module der Qualifizierungsphase können erst begonnen werden, wenn Phys, Chem 2 und mindestens 8 Bio-Module erfolgreich abgeschlossen wurden.

### Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

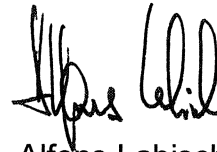
Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ab Wintersemester 2007 / 2008 erstmalig aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 29.05.2007 und 09.07.2007.

Düsseldorf, den

20. SEP. 2007

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Biologie mit dem Abschluß Bachelor  
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

vom 20. SEP. 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW.S.474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Studienordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Science - Biologie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30. August 2004 wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgenden Wortlaut:

**„ § 7 Aufbau und Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in zwei Semester Vorbereitungsphase, zwei Semester Aufbauphase und zwei Semester Qualifizierungsphase.

<b>Bachelor Biologie</b>						
Modul	Sem.	Vorles. (SWS)	Übung (SWS)	Praktika (SWS)	∑ Modul (SWS)	CP
<b>Vorbereitungsphase</b>						
<i>Bio 1:</i> Zell- und Molekularbiologie	1	4	1		5	8
<i>Bio 2:</i> Botanik	1	4	-	4	8	10
<i>Math 1:</i> Mathematik für Biologen	1	3	1	-	4	6
<i>Bio 3:</i> Zoologie	2	4	-	4	8	10
<i>Chem 1:</i> Allg. u. Anorganische Chemie	2	4	2	4	10	12
<i>Chem 2:</i> Organische Chemie	2	4	2	4	10	12
						<b>58</b>
<b>Aufbauphase</b>						
<i>Bio 4:</i> Biochem. + biophy. Grundlagen d. Biol.	3	3	1	-	4	6
<i>Bio 5:</i> Neurobiologie und Zoophysiologie	3	3	-	2	5	7
<i>Bio 6:</i> Mikrobiologie	3	3	-	4	7	9
<i>Phys 1:</i> Experimentalphysik I und II	3	4	-	4	8	10
<i>Bio 7:</i> Genetik	4	2	1	4	7	9
<i>Bio 8:</i> Biodiversität, Ökologie und Evolution	4	3	-	2	5	7
<i>Bio 9:</i> Entwicklungsbiologie	4	2	-	2	4	5
<i>Bio 10:</i> Physiologie und Biochemie der Pflanzen	4	3	-	4	7	9
						<b>62</b>
<b>Qualifizierungsphase</b>						
Bio-Wahl-Veranstaltungen	5/6			Prakt./ Üb.		28

Berufsbildende Qualifikationen	5/6					13
Englisch	5/6				2	3
Bachelor-Seminare	5/6		2		2	4
<i>Bachelorarbeit:</i> Informationsbeschaffung und Präsentation in Schrift und Vortrag	6					12
Summe Qualifizierungsphase						<b>60</b>
Summe B.Sc.-Studium						<b>180</b>

(2) Bio-Wahl-Veranstaltungen können alle Veranstaltungen des Biologie-Hauptstudiums sein. Es müssen insgesamt 28 Kreditpunkte erreicht werden. Dabei müssen mindestens 2 Qualifizierungsmodul (1-2 SWS Vorlesung, 6 SWS Praktikum), 2 Vorlesungen und 2 Seminare aus der Biologie gewählt werden. Ein Qualifizierungsmodul kann durch ein 6-wöchiges Laborpraktikum ersetzt werden.

(3) Berufsbildende Qualifikationen sind Veranstaltungen außerhalb des Faches Biologie und sollen Zusatzqualifikationen (z.B. Gentechnikkurs, Versuchstierkudkurs, Radioaktivitätslehrgang, BWL, Patentrecht) und ein Berufspraktikum (außerhalb der Universität) sein.

(4) Aufbauphase: Module der Aufbauphase können erst begonnen werden, wenn folgende Module erfolgreich abgeschlossen wurden: Bio1, Bio2, Bio3, Math 1 und Chem 1.

(5) Qualifizierungsphase: Veranstaltungen der Qualifizierungsphase können erst begonnen werden, wenn Phys 1, Chem 2 und mindestens 8 Bio-Module erfolgreich abgeschlossen wurden.

(6) Jedes Modul der Vorbereitungs- und Aufbauphase wird mit einer schriftlichen Prüfung (Klausur) von maximal 2 Stunden Länge abgeschlossen. Jede nicht bestandene Prüfung kann 2 mal wiederholt werden.

(7) Durch die Bachelorarbeit sollen die Studierenden lernen, ein wissenschaftliches Thema zu bearbeiten. Die Ergebnisse werden in mündlicher (Kolloquium) und schriftlicher (Bachelorarbeit und Poster) Form präsentiert.

(8) Die Bachelorarbeit kann nach abgeschlossener Aufbauphase und zwei bestandenen Qualifizierungsmodulen angemeldet werden. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Bachelorarbeit ist spätestens 3 Monate nach Themenausgabe beim Akademischen Prüfungsamt abzuliefern. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen verlängern.

**Artikel II**

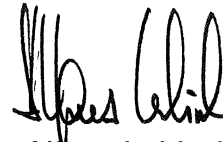
Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ab Wintersemester 2007 / 2008 erstmalig aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 29.05.2007 und 07.07.2007.

Düsseldorf, den 20. SEP. 2007

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang Medizinische Physik  
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

vom 20. SEP. 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. Seite 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>2</b>
1	Ziel des Studiums und Zweck der Bachelor-Prüfung . . . . .	2
2	Bachelor-Grad . . . . .	2
3	Regelstudienzeit, Studienumfang und Berufspraktikum . . . . .	2
4	Module . . . . .	2
5	Prüfungen und Kreditpunkte . . . . .	3
6	Prüfungsausschuss . . . . .	3
7	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer . . . . .	4
8	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ; Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte . . . . .	4
<b>II</b>	<b>Bachelor-Prüfung</b>	<b>5</b>
9	Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren . . . . .	5
10	Umfang, Inhalt und Form der Modulprüfungen . . . . .	6
11	Durchführung der Modulprüfungen . . . . .	8
12	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Modulprüfungen, Vergabe der Kreditpunkte	9
13	Bachelor-Arbeit . . . . .	10
14	Bewertung und Annahme der Bachelor-Arbeit . . . . .	11
15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß . . . . .	12
16	Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote . . . . .	12
17	Zusatzfächer . . . . .	13
18	Wiederholung der Bachelor-Arbeit und der Modulprüfungen, Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung . . . . .	13
19	Zeugnis über die Bachelor-Prüfung . . . . .	14
20	Bachelor-Urkunde . . . . .	14

<b>III Abschlussbestimmungen</b>	<b>14</b>
21 Einsicht in die Prüfungsakten . . . . .	14
22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung . . . . .	14
23 Aberkennung des Bachelor-Grades . . . . .	15
24 Übergangsbestimmungen . . . . .	15
25 Inkrafttreten und Veröffentlichung . . . . .	15

## I Allgemeines

### § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelor-Prüfung

- (1) Das Studium soll den Studierenden eine fundierte Grundausbildung in experimenteller und theoretischer Physik, Grundbegriffe der Medizin sowie fundierte Grundkenntnisse der medizinischen Physik vermitteln. Hierbei sollen den Studierenden die Zusammenhänge zwischen Medizin und Physik dargestellt werden. Die Studierenden sollen die grundlegenden fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden erlernen, die zu qualifiziertem und verantwortlichem Handeln in der Berufspraxis allgemein, insbesondere jedoch in dem interdisziplinären Arbeitsfeld der Medizinischen Physik, erforderlich sind und die es ermöglichen, wissenschaftliche und technische Fortschritte in die berufliche Tätigkeit einzubeziehen. Die Studierenden sollen zudem die Fähigkeit erwerben, sich auf Veränderungen der Anforderungen der Berufswelt einzustellen.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs Medizinische Physik. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht wurden.

### § 2 Bachelor-Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) im Fach Medizinische Physik.

### § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Berufspraktikum

- (1) Die Studienzeit, in der in der Regel der Bachelor-Grad erworben werden soll (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit (§ 13) und der Ablegung aller Modulprüfungen (§ 10).
- (2) Der Bachelor-Studiengang ist so konzipiert, dass er mit einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (*work load*) von 900 Stunden pro Semester abgeschlossen werden kann.
- (3) Eine über diese Prüfungsordnung hinausgehende Festlegung der Studieninhalte durch den Prüfungsausschuss oder die für die Durchführung der Lehrveranstaltungen Verantwortlichen darf nur so erfolgen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Absolvierung eines anwendungsbezogenen Berufspraktikums in Wirtschaft, Industrie, wissenschaftlicher Forschung oder Verwaltung wird im Hinblick auf die Vorbereitung für das Berufsleben und auf die Verbesserung der Berufsaussichten nachdrücklich empfohlen. Eine Anrechnung als Studienleistung im Rahmen des Wahlbereichs ist möglich (§ 10 Abs. 11).

### § 4 Module

Der Bachelor-Studiengang Medizinische Physik ist nach näherer Bestimmung durch § 10 in elf Studienmodule im Fach Physik, zwei Studienmodule im Fach Mathematik, zwei Studienmodule in Medizin, vier Studienmodule in Medizinischer Physik, mindestens zwei Studienmodule in Nebenfächern (Allgemeine Ergänzung), mindestens ein Studienmodul aus dem Wahlbereich, und die Bachelor-Arbeit im Fach Physik gegliedert.

## § 5 Prüfungen und Kreditpunkte

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 10 und § 11 und aus der Bachelor-Arbeit gemäß § 13. Die Bachelor-Prüfung soll in der Regel vor dem Ende sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein.
- (2) Durch die Modulprüfungen die Bachelor-Arbeit und anrechenbare Studienleistungen müssen nach Maßgabe von § 10 und § 11 insgesamt mindestens 180 Kreditpunkte erworben werden. Ein Kreditpunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt (European Credit Transfer System) und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (*work load*) von etwa 30 Stunden erfordert, wenn der Erfolg dieser Arbeit durch eine entsprechende Modulprüfung oder anrechenbare Studienleistung nachgewiesen ist.
- (3) *Prüfungsleistungen* im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch benotete, schriftliche oder mündliche Prüfungen erbracht und begründen die Modulnote gemäß § 12.  
*Studienleistungen* werden durch die belegbare aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen erbracht. Studienleistungen sind unbenotet.
- (4) Für jedes Modul werden die geforderten Prüfungsleistungen und/oder Studienleistungen in dieser Prüfungsordnung festgelegt oder vom Prüfungsausschuss auf den Internetseiten der Wissenschaftlichen Einrichtung Physik bekannt gemacht.

## § 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählen der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät einen Prüfungsausschuss. Er wird als „Ausschuss für die Bachelor-Prüfung Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ bezeichnet und nachfolgend stets kurz „Prüfungsausschuss“ genannt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der (dem) Vorsitzenden, deren (dessen) Stellvertreter(in) und fünf weiteren Mitgliedern. Die (der) Vorsitzende, deren (dessen) Stellvertreter(in) und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professor(inn)en der Wissenschaftlichen Einrichtung Physik (WE Physik) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gewählt; ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) der WE Physik gewählt; zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden der Physikstudiengänge an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gewählt. Die Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bestimmt durch Wahl ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Professor(inn)en der Medizinischen Fakultät. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses, ausgenommen die (der) Vorsitzende und deren (dessen) Stellvertreter(in), wird entsprechend je ein(e) Vertreter(in) gewählt. Jede Gruppe kann für ihre Mitglieder und deren Vertreter(innen) Wahlvorschläge unterbreiten. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professor(inn)en und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 8 und für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten.  
Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die (den) Vorsitzende(n) oder deren (dessen) Stellvertreter(in) übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben drei Professorinnen oder Professoren noch mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit



der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der (des) Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der (des) Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Bestellung von Prüfer(inne)n und Beisitzer(inne)n nicht stimmberechtigt.

- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die (den) Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses oder deren (dessen) Stellvertreter(in) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

### **§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Für Modulprüfungen (§ 11 Abs. 2) bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer(innen). Er kann die Bestellung der (dem) Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Prüfer(innen) für die Bachelor-Arbeit ist in § 14 Abs. 2 geregelt.

Bei der erstmaligen Teilnahme an Modulprüfungen gelten stets die oder der Verantwortliche oder die Verantwortlichen der Lehrveranstaltung(en), auf die sich die Modulprüfung bezieht, als bestellt.

Zum (zur) Prüfer(in) für Prüfungen in Modulen der Physik darf nur bestellt werden, wer

1. zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehört und
2. an der Wissenschaftlichen Einrichtung Physik der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf hauptberuflich tätig ist und
3. Lehrverantwortlicher für eine Lehrveranstaltung des Moduls ist.

Sofern zwingende Gründe es erfordern, kann der Prüfungsausschuss eine Abweichung von den Voraussetzungen Nr. 2 oder 3 genehmigen.

- (2) Die Prüfer(innen) sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Bei Wiederholung einer mündlichen Prüfung kann der Prüfling beim Prüfungsausschuss mit einer schriftlichen Begründung eine(n) neue(n) Prüfer(in) vorschlagen. Dabei sind Absatz 1 bzw. § 13 Abs. 2 zu beachten. Auf den Vorschlag des Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; jedoch begründet der Vorschlag keinen Anspruch.
- (4) Prüfungsleistungen in in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Darüberhinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüfer(inne)n oder einem (einer) Prüfer(in) in Gegenwart eines (einer) sachkundigen Beisitzer(in) abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Zum (zur) Beisitzer(in) für mündliche Prüfungen in physikalischen Fächern darf nur bestellt werden, wer eine Abschlussprüfung in einem Studiengang des Fachs Physik oder eines verwandten Fachs abgelegt hat.
- (5) Die Prüfer(innen) und die Beisitzer(innen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die (den) Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses oder dessen (deren) Stellvertreter(in) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ; Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte**

- (1) Von Amts wegen anerkannt werden gleichwertige Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengang für Medizinische Physik, Physik oder in einem Studiengang für ein Lehramt der Sekundarstufe II bzw. für Gymnasien mit Physik als Fach erbracht wurden.
- (2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen als Physik und an anderen Universitäten und Hochschulen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

- (3) Die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn diese in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Wesentlichen entsprechen oder sie übertreffen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (4) Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) Studienbewerber(inne)n, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Inhalten des Bachelor-Studiengangs Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf entsprechen, als Prüfungsleistungen angerechnet. Die diesbezüglichen Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Zuständig für Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 und für die Zuordnung der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen zu den Modulen des Bachelor-Studiengangs Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist der Prüfungsausschuss. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter(innen) zu hören.
- (7) Werden Prüfungsleistungen für den Bachelor-Studiengang Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (8) In der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerber(innen) ohne Hochschulreife können zum Studium des Bachelor-Studiengangs Physik zugelassen werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 der jeweils gültigen Zugangsprüfungsverordnung erfüllen und erfolgreich an einer Zugangsprüfung teilnehmen.
- (9) Die Zugangsprüfung im Sinne von § 49 Abs. 6 HG in Verbindung mit § 1 der Zugangsprüfungsverordnung ist eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer, in der die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine fachlichen und methodischen Voraussetzungen für den Bachelor-Studiengang Medizinische Physik nachweist. Der Antrag auf eine Zugangsprüfung ist über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen, letzterer benennt den (die) Prüfer(in) und den (die) Beisitzer(in) gemäß § 7 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. Die Note für die mündliche Prüfung setzt der (die) Prüfer(in) nach Anhörung des Beisitzers (der Beisitzerin) gemäß § 12 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung fest. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin (dem Prüfer) und der (dem) Beisitzer(in) zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten.

## II Bachelor-Prüfung

### § 9 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Bachelor-Studiengang Medizinische Physik eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung (§ 11) schriftlich im Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. eine Immatrikulationsbescheinigung;

2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling eine Prüfung in einem Studiengang im Fach Medizinische Physik oder Physik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren in einem Studiengang im Fach Medizinische Physik oder Physik befindet.
- (3) Die Zulassung muss abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzung gemäß Abs. 1 nicht erfüllt ist oder
  2. wenn die Nachweise und Erklärungen zu Abs. 2 unvollständig sind oder
  3. wenn der Prüfling eine Prüfung in einem Studiengang im Fach Medizinische Physik oder Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

### § 10 Umfang, Inhalt und Form der Modulprüfungen

- (1) Durch die Modulprüfungen und anrechenbaren Studienleistungen des Bachelor-Studiengangs Medizinische Physik müssen insgesamt mindestens 168 Kreditpunkte erworben werden. Die Module und Kreditpunkte verteilen sich dabei wie folgt auf sieben verschiedene Bereiche:

Bereich	Module (Mindestanzahl)	Kreditpunkte (Mindestanzahl)
Physik	10	70
Praktikum Physik	2	14
Angewandte Physik	1	6
Mathematik	2	16
Medizin und Medizinische Physik	6	42
Allgemeine Ergänzung	2	16
Wahlbereich	1	4
<b>Gesamt</b>	<b>24</b>	<b>168</b>

- (2) Die Module umfassen eine oder mehrere Lehrveranstaltungen, die in einem oder in zwei aufeinander folgenden Semestern stattfinden sollen. Dabei kann der Prüfling dieselbe Lehrveranstaltung nicht als Bestandteil verschiedener Module wählen.
- (3) Die Module im Bereich Physik sind:

Modul	Lehrveranstaltung(en)	Kreditpunkte	Semester
Physik 0	Mathematische Methoden der Physik 1/2	10	1/2
Physik 1E	Experimentelle Mechanik	6	1
Physik 1T	Theoretische Mechanik	8	2
Physik 2E	Optik	6	1
Physik 3E	Elektrizität und Magnetismus	6	2
Physik 3T	Theoretische Elektrodynamik	8	3
Physik 4E	Experimentelle Atomphysik	6	4
Physik 4T	Quantenmechanik	8	4
Physik 5E	Experimentelle Thermodynamik	6	4
Physik 7E	Kern- und Elementarteilchenphysik	6	6

Die Module umfassen mit Ausnahme des Moduls Physik 0 eine Vorlesung mit zugehörigen Übungen oder zugehörigem Seminar. Das Modul Physik 0 umfasst zwei Vorlesungen und zwei Übungen.

- (4) Die Module im Bereich Praktikum Physik sind:

Modul	Lehrveranstaltung(en)	Kreditpunkte	Semester
Praktikum 1	Grundpraktikum 1/2	8	1/2
Praktikum 2	Praktikum für Fortgeschrittene	6	5

Die Lehrveranstaltungen im Bereich Praktikum Physik sind Praktikumskurse, in denen physikalische Versuche unter Anleitung durchgeführt und ausgewertet werden. Zusätzlich findet im Rahmen des Moduls Praktikum 2 ein Seminar statt.

- (5) Der Bereich Angewandte Physik besteht aus folgendem Modul:

Modul	Lehrveranstaltung	Kreditpunkte	Semester
Elektronik	Einführung in die Elektronik	6	3

Das Modul Elektronik umfasst einen Praktikumskurs mit begleitender Vorlesung. Der Prüfungsausschuss kann abweichend von den Bestimmungen dieses Absatzes weitere Module als Alternative zum Modul Elektronik für den Bereich Angewandte Physik zulassen.

- (6) Die Module im Bereich Mathematik sind:

Modul	Lehrveranstaltung	Kreditpunkte	Semester
Mathematik 1	Analysis I	8	1
Mathematik 2	Analysis II	8	2

Alle Module des Bereichs Mathematik umfassen eine Vorlesung mit Übungen.

- (7) Der Bereich Medizin und Medizinische Physik umfasst sechs Module. Die Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen in Biologie, Humangenetik, Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie, eine Einführung in die Medizinische Physik sowie in Bildgebende Verfahren und Bildverarbeitung. Die beiden Vorlesungen zur Medizinischen Physik werden durch ein Seminar, ein Praktikum und je eine Übung ergänzt. Das Wahlpflichtmodul Medizinische Physik vermittelt vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Medizinischen Physik, der an der Heinrich-Heine-Universität vertreten ist. Als Teilbereich der medizinischen Physik können beispielsweise Anwendungen ionisierender Strahlung in der Medizin und optische Anwendungen in der Medizin gewählt werden. Die Veranstaltungen des Wahlpflichtmoduls Medizinische Physik finden im 5. und im 6. Semester statt. Die Lehrveranstaltungen sind den Semestern wie folgt zugeordnet:

Modul	Lehrveranstaltung	Kreditpunkte	Semester
Medizin 1	Grundlagen der Biologie, Anatomie und Humangenetik	7	3+4
Medizin 2	Grundlagen der Physiologie und Pathophysiologie	9	5+6
Medizinische Physik 1	Medizinische Physik 1	8	5
Medizinische Physik 2	Medizinische Physik 2	6	6
Medizinische Physik 3	Bildgebende Verfahren und Bildverarbeitung	6	5+6
Wahlpflicht Medizinische Physik		6	5+6

- (8) Im Bereich Allgemeine Ergänzung sollen Kenntnisse in einem Fach, das einen grundlegenden Bezug zur Medizinischen Physik aufweist, erworben werden. Dazu stehen im Prinzip alle Fächer der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf offen, die mit physikalischen Methoden arbeiten oder Grundlagen für physikalisches Arbeiten vermitteln. Insbesondere sind dies:

- Informatik;
- Chemie;
- Höhere Mathematik.

- (9) Der Bereich Allgemeine Ergänzung besteht aus mindestens zwei Modulen mit einer Wertigkeit von zusammen mindestens 16 Kreditpunkten. Die Module, die ein Studierender oder eine Studierende im Rahmen des Bereichs Allgemeine Ergänzung wählt, müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den Modulen des Bereichs Allgemeine Ergänzung, die Zuordnung von Kreditpunkten zu diesen Lehrveranstaltungen so wie die Regelungen zur Kombinierbarkeit von Modulen innerhalb des Bereichs Allgemeine Ergänzung regelt

der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit Lehrenden des jeweiligen Fachs. Die Regelungen werden den Studierenden durch den Prüfungsausschuss auf den Internetseiten der Wissenschaftlichen Einrichtung Physik bekannt gemacht.

- (10) Im Wahlbereich werden beliebige an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durchgeführte Lehrveranstaltungen gewählt, die zu Qualifikationen führen, welche für das Studium der Medizinischen Physik oder für das spätere Berufsleben nützlich sein können. Insbesondere sind dies Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums der Universale der Heinrich-Heine-Universität. Die Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Rahmen des Wahlbereichs sind immer in einem anderen Fach als Physik, nach Möglichkeit in einer anderen Fakultät, zu erbringen.
- (11) Studienleistungen mit einer Wertigkeit bis zu 4 Kreditpunkten können für die Absolvierung eines anwendungsbezogenen Praktikums in Verwaltung, Wirtschaft, Industrie oder der wissenschaftlichen Forschung mit einer Dauer von mindestens 4 Wochen im Wahlbereich angerechnet werden, sofern das Praktikum vom Prüfungsausschuss im Voraus genehmigt wird, ein schriftlicher Bericht angefertigt wird und das Praktikum von einem Dozenten der Wissenschaftlichen Einrichtung Physik betreut wird.
- (12) Als Prüfungssprache für die Modulprüfungen ist Deutsch zugelassen. Weitere Sprachen können mit dem Einverständnis von Prüfling und Prüfer(in) durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.
- (13) Bei mündlichen Modulprüfungen sind Zuhörer(innen) nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf schriftlichen Antrag des Prüflings bei der Prüfungsanmeldung werden Zuhörer(innen) von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfer(innen) haben das Recht, Zuhörer(innen) bei Verdacht auf Störung des Prüfungsverlaufs während der Prüfung auszuschließen.
- (14) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 11 Durchführung der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung hat als Gegenstand die Inhalte eines Moduls. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend, in engem zeitlichen Anschluss an den Besuch der betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht.
- (2) Modulprüfungen können die Form einer Modul-Abschlussprüfung oder einer kumulativen Prüfung haben.  
*Modul-Abschlussprüfungen* finden in der Regel im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls statt und haben den Lernstoff des gesamten Moduls zum Inhalt.  
*Kumulative Modulprüfungen* setzen sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, die jeweils einen Teil des dem Modul zugeordneten Lernstoffs zum Gegenstand haben.
- (3) Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen im Rahmen einer Modulprüfung muss schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin beim Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingehen. Die Abmeldung von einer Prüfung ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin zulässig und muss schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt erfolgen. Angemeldete Kandidaten, die bis zum Termin der Prüfung die Zulassungsvoraussetzungen nicht erbracht haben, gelten als abgemeldet. Die Prüfungsleistungen oder gegebenenfalls Vermerke über die Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen müssen für alle angemeldeten Kandidaten spätestens acht Wochen nach dem Abschluss einer Prüfung vom Prüfer schriftlich an das Akademische Prüfungsamt übermittelt werden.
- (4) Die Art und der Umfang der Modulprüfungen wird von dem (den) Verantwortlichen für die entsprechende(n) Lehrveranstaltung(en) einvernehmlich festgelegt. Für jede Modulprüfung werden den Studierenden auf den Internetseiten der Wissenschaftlichen Einrichtung Physik bekannt gemacht:
  - Zulassungsvoraussetzungen;
  - das Anmeldeverfahren;

- Anzahl, Art, Umfang und Dauer der zu erbringenden Prüfungsleistungen;
  - erlaubte Hilfsmittel;
  - die zu erreichende Kreditpunktzahl;
  - das Verfahren, mit dem die Note ermittelt bzw. der Erfolg festgestellt wird (§ 12 Abs. 1 bis 5).
- (5) In den Bereichen Medizinische Physik und Physik können die Prüfungsleistungen mündlicher oder schriftlicher Art sein. Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfungen in den Bereichen Medizinische Physik, Physik und Medizin ist in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen des Moduls.
- (6) Mündliche Prüfungsleistungen in den Bereichen Medizinische Physik und Physik sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen mit maximal 4 Teilnehmern. Die Gesamtdauer einer mündlichen Prüfung soll 15 Minuten pro Prüfling nicht unterschreiten und 60 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten. Die Prüfung wird durch die (den) bestellte(n) Prüfer(in) oder die bestellten Prüfer(innen) abgenommen (§ 7). Die Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Festsetzung der Note erfolgt durch die (den) Prüfer(in) oder die Prüfer(innen). Ein(e) anwesender (anwesende) Beisitzer(in) ist vor der Festsetzung zu hören. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.
- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen in den Bereichen Medizinische Physik und Physik sind Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren). Eine schriftliche Modulprüfung im Pflichtbereich Physik wird von der, dem oder den verantwortlichen Lehrenden gestellt und mit einer Note bewertet. Die Dauer von Klausuren soll 1 Stunde nicht unterschreiten und 3 Stunden nicht überschreiten.
- (8) Die Module des Bereichs Praktikum Physik haben kumulative Modulprüfungen (Abs. 2). Die Prüfungsleistungen enthalten
- Bewertungen der selbständigen Vorbereitung,
  - Bewertungen der Versuchsdurchführung,
  - Hausarbeiten oder Protokolle,
  - mündliche Prüfungen und
  - Präsentationen in Form von Seminarvorträgen oder Postern.

Die genauen Modalitäten gemäß Abs. 4 werden von den Modulverantwortlichen festgelegt und den Studierenden über den Prüfungsausschuss auf den Internetseiten der Wissenschaftliche Einrichtung Physik bekannt gegeben.

- (9) Die Modulprüfungen in den Bereichen Angewandte Physik, Medizin und Mathematik können schriftlich oder mündlich sein. Die Art der Prüfungsleistungen wird von der (dem) oder den Verantwortlichen für die entsprechenden Lehrveranstaltungen festgelegt.
- (10) Die Durchführung der Modulprüfungen im Bereich Allgemeine Ergänzung sowie im Wahlbereich und die Vergabe von Kreditpunkten für Lehrveranstaltungen in diesen Bereichen werden vom Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang Medizinische Physik im Einvernehmen mit den jeweiligen Lehrenden geregelt. Die Regelungen werden den betroffenen Studierenden durch den Prüfungsausschuss auf den Internetseiten der Physik bekannt gemacht. Die Modulprüfungen im Bereich Allgemeine Ergänzung sowie im Wahlbereich sollen hinsichtlich Umfang und Anforderungen mit den Modulprüfungen zu einem Modul gleicher Kreditpunktzahl im Bereich Physik vergleichbar sein.
- (11) Im Wahlbereich können an Stelle von Prüfungsleistungen auch ausschließlich Studienleistungen erbracht werden. Im Bereich Allgemeine Ergänzung können Prüfungsleistungen bis zu einem Gewicht von 8 Kreditpunkten durch Studienleistungen ersetzt werden.

## **§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Modulprüfungen, Vergabe der Kreditpunkte**

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = eine hervorragende Leistung;
- 2 = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Noten nach ECTS-Grad lauten:

Bis einschließlich 1,5:	excellent	ausgezeichnet
über 1,5 bis 2,0:	very good	sehr gut
über 2,0 bis 2,5:	good	gut
über 2,5 bis 3,5:	satisfactory	befriedigend
über 3,5 bis 4,0:	sufficient	ausreichend
über 4,0:	fail	nicht ausreichend

- (3) Eine Prüfungsleistung ist mit Erfolg erbracht, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (kleiner oder gleich 4,0) bewertet wurde. Zuständig für die Vergabe der Note sind die jeweiligen bestellten Prüfer(innen). Eine geforderte Studienleistung ist erbracht, wenn die (der) Verantwortliche der entsprechenden Lehrveranstaltung das erfolgreiche Erbringen bescheinigt.
- (4) Für Module mit Modul-Abschlussprüfung nach § 11 Abs. 2 ist die Modulnote gleich der Note auf die Prüfungsleistung der Abschlussprüfung.
- (5) Für Module mit kumulativer Modulprüfung (§ 11 Abs. 2) werden die gemäß Abs. 1 vergebenen Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gemittelt. Bei dieser Mittelung sind Prüfungsleistungen zu verschiedenen Lehrveranstaltungen im Verhältnis der Kreditpunkte zu gewichten, die den Lehrveranstaltungen zugeordnet sind. Dieser Mittelwert ist die Modulnote, wobei die Note bis auf eine Nachkommastelle angegeben wird und weitere Nachkommastellen abgeschnitten werden. Die kumulative Modulprüfung zu einem Modul ist bestanden, wenn alle geforderten Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ bewertet und alle geforderten Studienleistungen erbracht wurden. Anderenfalls wird die kumulative Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Mit dem Bestehen der Modulprüfung sind alle auf das betreffende Modul gemäß § 10 Abs. 1 entfallenden Kreditpunkte erworben.
- (7) Nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung können Kreditpunkte in einem Gesamtumfang von maximal 20 Kreditpunkten auch für unbenotete Studienleistungen vergeben werden.
- (8) Eine Modulprüfung wird als nicht bestanden bewertet, wenn sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

### § 13 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Hausarbeit, mit der der Prüfling nachweisen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein eng abgegrenztes Thema mit Bezug zur Medizinischen Physik selbständig zu bearbeiten und angemessen darzustellen.
- (2) Die Themenstellung und Betreuung der Bachelor-Arbeit erfolgt durch eine(n) Professor(in) oder durch eine(n) habilitierte(n) wissenschaftliche(n) Mitarbeiter(in), die (der) hauptberuflich an der Wissenschaftlichen Einrichtung Physik oder an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig ist. Ausnahmen von Satz 1 regelt der Prüfungsausschuss. Der Prüfling kann eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen. Die Bestellung der Betreuerin (des Betreuers) erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für das Themengebiet der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht.

- (4) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit ist vom Prüfling über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag kann erst nach Erwerb von 120 Kreditpunkten gemäß § 10 gestellt werden.
- (5) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit soll einen Vorschlag des Themengebiets gemäß Abs. 3, einen Vorschlag für eine(n) Betreuer(in) gemäß Abs. 2 und deren (dessen) schriftliche Einwilligung enthalten. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit durch den Prüfungsausschuss unverzüglich. Der Prüfling hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb einer Frist von vier Wochen die Ausgabe des Themas an ihn erfolgen kann. Erfolgt die Ausgabe nicht fristgemäß, so gilt der 28. Tag nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss als Tag der Ausgabe des Themas.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzung nach Abs. 4 kann ein Prüfling auch ohne eigene Vorschläge oder ohne Zustimmung einer Betreuerin (eines Betreuers) beantragen, dass ihm vom Prüfungsausschuss ein Thema für die Bachelor-Arbeit gestellt und ein(e) Betreuer(in) zugewiesen wird. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit durch den Prüfungsausschuss binnen zwei Monaten. Der Prüfling hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb einer Frist von drei Monaten die Ausgabe des Themas an ihn erfolgen kann. Erfolgt die Ausgabe nicht fristgemäß, so gilt der 92. Tag nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss als Tag der Ausgabe des Themas.
- (7) Das Thema der Bachelor-Arbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind vom Akademischen Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (8) Das ausgegebene Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur binnen vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erfolgt eine erneute Themenstellung nach Abs. 5 oder Abs. 6.
- (9) Die Bachelor-Arbeit muss fünf Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Der direkt mit der Bachelor-Arbeit verbundene zeitliche Aufwand soll dabei entsprechend der Wertigkeit von 12 Kreditpunkten ca. neun volle Arbeitswochen betragen. Thema und Aufgabenstellung müssen so gefasst sein, dass dieser zeitliche Aufwand eingehalten werden kann. Der schriftliche Umfang der Bachelor-Arbeit soll 30 Seiten nicht überschreiten.
- (10) Bei Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

#### **§ 14 Bewertung und Annahme der Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß, d.h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß § 13 Abs. 9 beim Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf abzuliefern; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfer(inne)n zu bewerten, die die Qualifikation zur Vergabe von Themen gemäß § 13 Abs. 2 haben. Zumindest eine(r) dieser Prüfer(innen) muss hauptberuflich an der Wissenschaftlichen Einrichtung Physik der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig sein. Erstprüfer(in) ist der (die) Betreuer(in) der Bachelor-Arbeit. Die Bestellung der Prüfer(innen) für die Bachelor-Arbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die (der) Erstprüfer(in) nimmt eine Bewertung der Bachelor-Arbeit vor und begründet diese schriftlich. Die (der) Zweitprüfer(in) kann sich dieser Bewertung und der Begründung anschließen oder eine abweichende Bewertung vornehmen, die dann ebenfalls schriftlich begründet sein muss. Die Bewertungen erfolgen durch Noten gemäß § 12 Abs. 1.
- (4) Die Note der Bachelor-Arbeit ist das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der von den beiden Prüfer(inne)n gemäß Abs. 3 gegebenen Noten, sofern diese beide mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 voneinander abweichen. Sind die beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0), so ist dies auch die Note der Bachelor-Arbeit. In allen anderen Fällen bestellt der Prüfungsausschuss eine(n) weitere(n) Prüfer(in) gemäß Abs. 2, die (der) eine dritte Note für die Bachelor-Arbeit vergibt und diese schriftlich begründet. Die Note der Bachelor-Arbeit ist dann das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der beiden besseren von den insgesamt drei vergebenen Noten, sofern diese besseren Noten beide mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten, andernfalls ist die Bewertung der Bachelor-Arbeit „nicht ausreichend“ (5,0).



- (5) Eine mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelor-Arbeit ist angenommen. Für eine angenommene Bachelor-Arbeit werden 12 Kreditpunkte vergeben.
- (6) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit muss dem Prüfling vom Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden, im Fall der Heranziehung einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers spätestens nach acht Wochen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht angenommen, so muss die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erfolgen und Auskunft darüber geben, ob die Bachelor-Arbeit wiederholt werden kann (§ 18 Abs. 1). Der Bescheid über die Nichtannahme der Bachelor-Arbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht mit Erfolg erbracht (§ 12 Abs. 3), wenn der Prüfling einen Prüfungstermin bzw. den Termin für die Abgabe der Bachelor-Arbeit ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung bzw. für die Abgabe der Bachelor-Arbeit festgesetzt.
- (2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht mit Erfolg erbracht.
- (3) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er von dem (der) jeweiligen Prüfer(in) nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht mit Erfolg erbracht.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 2 oder 3 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

### **§ 16 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Bachelor-Arbeit angenommen ist und wenn alle Modulprüfungen gemäß § 10 bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Note der angenommenen Bachelor-Arbeit. Die Gewichtung der Module ist dabei wie folgt festgelegt:
  - Die Bachelor-Arbeit hat ein Gewicht von 24.
  - Die Module in den Bereichen Physik, Praktikum Physik, Medizinische Physik, Medizin und Angewandte Physik haben jeweils ein Gewicht, das der dem Modul zugeordneten Kreditpunktzahl entspricht.
  - Die Module im Bereich Mathematik haben jeweils ein Gewicht von 5.
  - Die Module im Bereich Allgemeine Ergänzung haben ein Gewicht, das der Zahl der Kreditpunkte entspricht, die aufgrund von Prüfungsleistungen erworben wurden. Das maximale Gesamtgewicht der Module im Bereich Allgemeine Ergänzung beträgt 16. Wurden mehr als 16 Kreditpunkte aufgrund von Prüfungsleistungen erworben, so verringert sich das Gewicht der Module im Bereich Allgemeine Ergänzung um den Quotienten aus 16 und der Zahl der aufgrund von Prüfungsleistungen erworbenen Kreditpunkte.
  - Der Wahlbereich hat ein Gewicht von 0.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor-Prüfung wird auf eine Nachkommastelle gerundet angegeben. Zusätzlich wird ein Prädikat gemäß § 12 Abs. 2 vergeben.

### § 17 Zusatzfächer

- (1) Der Prüfling kann sich im Rahmen der Bachelor-Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### § 18 Wiederholung der Bachelor-Arbeit und der Modulprüfungen, Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Eine Bachelor-Arbeit, die mit „nicht ausreichend“ bewertet und nicht angenommen wurde oder die nach § 15 Abs. 1 oder 2 als nicht angenommen gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung (§ 13 Abs. 5) für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit muss spätestens drei Monate, nachdem dem Prüfling die Bewertung der nicht angenommenen Bachelor-Arbeit mitgeteilt wurde, gestellt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt bei der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 5 bzw. § 13 Abs. 6. Die einmalige Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 8 ist bei der Wiederholung nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.
- (2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so erteilt das Akademische Prüfungsamt dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welcher Form und mit welchen Fristen die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder eine zugehörige nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach näherer Bestimmung durch Abs. 5 und 7 zweimal wiederholt werden. Fehlversuche bei derselben oder einer entsprechenden Prüfung in einem Physik-Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes verringern die Anzahl der möglichen Wiederholungen entsprechend. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird dem Prüfling eine zusätzliche Wiederholung einer Modulprüfung, die er nach Satz 1 und/oder 2 nicht mehr wiederholen kann, gestattet. Eine weitere Wiederholung dieser Modulprüfung und eine dritte Wiederholung bei mehr als einer Modulprüfung sind ausgeschlossen.
- (4) Abweichend von Absatz 3 ist die Gesamtzahl der Wiederholungsprüfungen zu den Modulen Physik 0, Physik 1E, Physik 1T und Physik 2E auf fünf begrenzt.
- (5) Die Wiederholung einer nach § 12 Abs. 8 nicht bestandenen Prüfungsleistung im Bereich Physik muss innerhalb von 9 Monaten, in den anderen Bereichen innerhalb von 13 Monaten erfolgen. Die Art der Wiederholungsprüfung muss nicht mit der Art der ursprünglichen Prüfung übereinstimmen. Die Festsetzung der Art der Wiederholungsprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Findet innerhalb eines Zeitrahmens von 3 bis 9 Monaten nach einer nicht bestandenen Prüfungsleistung eine entsprechende schriftliche Prüfungsleistung statt, so besteht für die (den) Studierenden die Verpflichtung sich zu dieser Prüfung anzumelden. Versäumt der Studierende sich rechtzeitig zu einer Wiederholungsprüfung anzumelden, so gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- (6) Die Modulnote einer Modul-Abschlussprüfung ist gleich der Note auf die Prüfungsleistung der Wiederholungsprüfung.
- (7) Innerhalb einer kumulativen Modulprüfung können nur jene Prüfungsleistungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden. Die wiederholte Modulprüfung ist bestanden, wenn die Bedingungen aus § 12 Abs. 5 erfüllt sind. Die Note der wiederholten Modulprüfung ergibt sich gemäß § 12 unter Berücksichtigung der Note der wiederholten Prüfungsleistungen.
- (8) Die Fristen für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß Abs. 5 verlängern sich um Zeiten des Mutterschutzes, nachgewiesener Erkrankung, Auslandssemestern oder einer anderen nachgewiesenen und vom Prüfungsausschuss akzeptierten Verhinderung.
- (9) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen zu einer Modulprüfung ist nur in den in Abs. 3 und 7 geregelten Fällen möglich. Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.
- (10) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- eine wiederholte Bachelor-Arbeit nicht angenommen wurde, oder
- mindestens zwei Modulprüfungen auch nach der zweiten Wiederholung noch nicht bestanden sind, oder
- eine Modulprüfung bei der dritten Wiederholung nicht bestanden wurde oder
- die Module Physik 0, Physik 1E, Physik 1T und Physik 2E nicht nach insgesamt höchstens fünf Wiederholungsprüfungen in diesen Modulen bestanden sind.

Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 19 Zeugnis über die Bachelor-Prüfung**

- (1) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Modulprüfungen mit den zugehörigen Kreditpunkten und den Noten aufgeführt sind. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der letzten Prüfung und die Unterschrift der (des) Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note und Kreditpunktezahl.
- (2) Dem Zeugnis wird ein *Diploma Supplement* in deutscher und englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die erreichten Noten in ECTS-Graden gemäß § 12 Abs. 2 enthält.
- (3) Auf Antrag des Prüflings werden Prüfungsergebnisse in Zusatzfächern gemäß § 17 mit in das Zeugnis aufgenommen.
- (4) Hat ein Prüfling die Bachelor-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Kreditpunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufzählt und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

### **§ 20 Bachelor-Urkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und von der (dem) Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **III Abschlussbestimmungen**

### **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung bzw. der einzelnen Modulprüfungen wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsprotokolle und Gutachten gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich zu stellen.

### **§ 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. Seite 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der (dem) Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 23 Aberkennung des Bachelor-Grades

Für die Aberkennung des Bachelor-Grades gilt § 22 entsprechend. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

### § 24 Übergangbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 oder später erstmalig für den Bachelor-Studiengang Medizinische Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben werden.

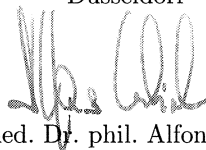
### § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2007.

Düsseldorf, den 20. SEP. 2007

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. Alfons Labisch, M.A.(Soz.)

**Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen  
mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der  
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 20. SEP. 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW, S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung für die Prüfung in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 11.05.2005, zuletzt geändert am 12. Dezember 2006, wird wie folgt geändert:

1.) § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten endet zwei Monate nach Abschluss der mündlichen Leistung, spätestens mit dem Datum des Vorlesungsbeginns des darauf folgenden Semesters. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt in der Regel zwei Monate. Sie kann vom Themensteller um bis zu einem Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Die Themen werden in der Vorlesungszeit des laufenden Semesters vergeben. Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Bericht bei Projektarbeiten endet zwei Monate nach dem Abschluss der praktischen Projektarbeit. Verzögert sich die Bearbeitung durch von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Umstände, kann eine Nachfrist von bis zu einem Monat eingeräumt werden.“

2.) In § 11 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für die Nutzung von E-learning-Angeboten, gelten besondere Regelungen.“

3.) In § 15 Absatz wird die Zahl „71“ durch die Zahl „52“ ersetzt. Im Weiteren werden die Worte „§ 66 Abs. 4 Satz 2“ durch die Worte „§ 49 Abs. 6“ ersetzt.

4.) In Feld „AP in den Modulen“ im fächerspezifischen Anhang für das Ergänzungsfach Romanistik wird der erste Unterpunkt wie folgt ersetzt:

- „ ●1 AP im Basismodul Sprachpraxis à 6 CP
- 1 AP im Aufbaumodul Sprachpraxis à 4 CP“

### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 24.05.2007 und 03.07.2007

Düsseldorf, den 20. SEP. 2007

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen  
der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit  
dem Abschluss Master of Arts  
vom 20. SEP. 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit dem Abschluss Master of Arts vom 06.12.2005, zuletzt geändert am 10. April 2007, wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten endet zwei Monate nach Abschluss der mündlichen Leistung spätestens zum Vorlesungsbeginn des darauf folgenden Semesters. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeiten beträgt in der Regel zwei Monate. Sie kann vom Themensteller um bis zu einem Monat verlängert werden, wenn die Aufgabenstellung dies zwingend erfordert. Die Themen werden in der Vorlesungszeit des laufenden Semesters vergeben. Die Bearbeitungszeit für den schriftlichen Bericht bei Projektarbeiten endet zwei Monate nach dem Abschluss der praktischen Projektarbeit. Verzögert sich die Bearbeitung durch von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht zu vertretende Umstände, kann eine Nachfrist von bis zu einem Monat eingeräumt werden.“

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 24.05.2007 und 03.07.2007.

Düsseldorf, den 20. SEP. 2007

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)